

1918
Fr.
31465
200
1550
450
385
34050
15550
18500

oren
und

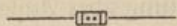
23.

men

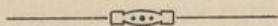
Beilage Nr. 4.

Gemeindeversammlung Zollikon

vom 5. August 1917.



Antrag und Weisung des Gemeinderates



Antrag des Gemeinderates

betreffend

Verordnung über Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Gemeinde Zollikon.

Die Gemeindeversammlung beschließt:

1. Die vorgelegte Verordnung über Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Gemeinde vom 20. Juli 1917 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und ihm der hiefür nötige Kredit erteilt.

Zollikon, den 20. Juli 1917.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:
E. Wetti.

Der Schreiber:
Wilh. Bleuler.

Weisung.

Am 13. März 1910 wurde von der Gemeindeversammlung, gemäß Antrag des Gemeinderates, die Verordnung betr. die Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Gemeinde genehmigt.

Der seit 3 Jahren wütende Weltkrieg hat namentlich auch in unserem Lande eine unerhörte stets noch zunehmende Verteuerung aller Lebensbedürfnisse verursacht, welche private, staatliche und kommunale Arbeitgeber veranlaßt, durch Schaffung besserer Lohnverhältnisse ihren Beamten und Angestellten zu ermöglichen, den gesteigerten Anforderungen eher gerecht werden zu können.

Auch die in der bisherigen Verordnung unserer Gemeinde enthaltenen Besoldungsansätze sind auf die normalen Verhältnisse zugeschnitten und daher durchaus revisionsbedürftig.

Mit der vorliegenden abgeänderten Verordnung glaubt der Gemeinderat die Besoldungsverhältnisse der Gemeindebeamten und Angestellten nicht nur für den Moment sondern für längere Zeit geordnet zu haben; ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß Geldentwertung und teure Lebenshaltung auch nach Kriegsschluß fortbestehen werden, dem durch entsprechende Lohnverhältnisse Rechnung getragen werden muß.

Er empfiehlt daher, die Vorlage zu genehmigen.

Verordnung

betreffend

die Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten

der

Gemeinde Zollikon.

I. Anstellung.

§ 1. Die Anstellung der nachstehenden Beamten und Angestellten erfolgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren und hat mit der Wahlperiode der Behörden zu erfolgen.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Antritt des Amtes und endet mit dem Tage, da die Stelle in der Erneuerungswahl wieder besetzt wird und es hat der abtretende Beamte oder Angestellte seine Funktionen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter zu führen, mit welchem Tage alsdann erst seine Amtsdauer abgelaufen ist.

Tritt im Laufe der Amtsdauer ein Wechsel in der definitiven Besetzung einer Stelle ein, so gilt der neue Inhaber, sofern nicht eine provisorische Wahl erfolgt, als für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

§ 2. Der Gemeinderat ist ermächtigt bei dringendem Bedürfnis vorübergehend Aushilfe einzustellen, Experten und Sachkundige herbeizuziehen, unter Einholung der diesbezüglichen Kredite, für erstere durch die Gemeindeversammlung.

§ 3. Der Gemeinderat wie auch der Gemeindeammann und der Friedensrichter werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde durch die Urne gewählt. Alle andern Beamten und Angestellten werden von ihren vorgesetzten Behörden gewählt und haben sich den von letzteren aufgestellten Pflichtordnungen zu unterziehen.

II. Jahresbesoldungen.

§ 4. Die Jahresbesoldung soll je nach den Leistungen und den Dienstjahren für die Gemeinde stufenweise normiert werden und zwar wie folgt:

Für den Gemeinderatschreiber und

Zivilstandsbeamten Fr. 4000.— bis Fr. 6000.—

„ „ Rechnungsführer Fr. 4000.— bis Fr. 6000.—

Für Kanzleigeheulsen I. Klasse	Fr. 2500.— bis Fr. 4000.—
" " II. "	" 2000.— " " 3000.—
" Lehrlinge	" 240.— " " 600.—
" den Weibel	" 2000.— " " 3000.—
" Werkmeister	" 1800.— " " 3000.—
" Straßenwärter	" 2000.— " " 2800.—
" Laternenanzünder u. Standabnehmer . .	" 1800.— " " 2500.—
" Gemeindeammann u. Betr.-Beamten . .	" 3000.— " " 4000.—
" Friedensrichter	" 700.— " " 1200.—

III. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Besoldungen.

§ 5. Die Besoldung bildet die Entschädigung für alle und jede Inanspruchnahme und Betätigung der Beamten und Angestellten aus ihrem Amte. Nur die notwendigen Barauslagen für amtliche Verrichtungen außerhalb des Amtlokales dürfen extra verrechnet werden.

Alle und jede Nebenbezüge dieser Beamten und Angestellten an Gebühren, Taggelbern, Provisionen und Zulagen irgend welcher Art etc für Verrichtungen, welche in den Pflichtkreis ihres Amtes gehören, fallen für sie dahin und sind der Gemeindekasse zuzuweisen, worüber genaue Buchung zu führen ist; ausgenommen wo Kontrollmarken in Anwendung gebracht werden müssen.

Beiträge, welche der Bund und Kanton für Beamtenungen leistet, und Entschädigungen, welche sie für besondere Verrichtungen solcher bezahlen, fallen in die Gemeindekasse, ebenso alle Gebühren und Sporteln, welche von Behörden und Beamten bezogen werden.

§ 6. Die Annahme von Geschenken ist untersagt.

§ 7. Jeder Beamte und Angestellte ist verpflichtet, auch außer der vorgeschriebenen Arbeitszeit, sofern es nötig ist, sich seinen Amtspflichten zu widmen, sowie für abwesende Beamte oder Angestellte soweit möglich einzutreten, ohne Anspruch auf Entschädigung. Immerhin soll diese Inanspruchnahme nicht über einen Monat dauern.

§ 8. Für die Beamten und Angestellten, für welche ein Minimum und Maximum der Besoldung eingesetzt ist, gilt, wenn sie neu in das Amt eintreten in der Regel das in dieser Verordnung angelegte Minimum als Anfangsbesoldung. Tüchtige Leistungen in früheren Stellungen, hervorragende Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Nach dreijähriger Dienstzeit tritt auf den Anfang des folgenden Kalenderjahres für den betreffenden Beamten oder Angestellten gleichmäßige Erhöhung der Besoldung ein, in der Weise, daß nach 12 Dienstjahren für die Gemeinde mit Beginn des folgenden Jahres das Maximum erreicht wird. Die Behörde kann jedoch bei ungenügender Leistung oder Eignung des Beamten oder Angestellten verfügen, daß die Erhöhung ganz oder teilweise nicht eintrete.

§ 9. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

§ 10. Beamte und Angestellte, welche dem Gemeindedienste ihre volle Tätigkeit zu widmen haben, dürfen ohne Bewilligung ihrer zuständigen Behörde weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf, oder zeitraubende Nebenarbeiten betreiben. Ergeben sich Uebelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung sofort zurückgezogen werden.

§ 11. Wo Dienstkleidungen für Beamte und Angestellte und Bedienstete vorgeschrieben sind, hat die Gemeinde dieselben unentgeltlich zu liefern oder eine dementsprechende Varentschädigung zu leisten.

§ 12. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Räumlichkeiten den Beamten und Angestellten zur Verfügung.

Wenn ein Beamter mit Genehmigung der Behörde das Amtslokal selbst zur Verfügung stellt, so kann ihm hiefür ein den Ortspreisen entsprechender Mietzins bezahlt werden.

IV. Entschädigungen und Taggelder.

§ 13. Als Entschädigung für besonders zeitraubende Bemühungen sind folgende jährliche Beträge festgesetzt worden:

Für den Gemeindepräsidenten Fr. 1200.—

Für die Mitglieder des Gemeinderates Fr. 400.—

Im Fernern ist der Gemeinderat befugt, solchen Mitgliedern, denen besonders große Arbeiten überbunden sind, Zulagen bis zu Fr. 300.— per Jahr zu bestimmen.

Der Behörde beigegebene Kommissionen haben für besondere Bemühungen ihrer Mitglieder Taggelder und zwar

für einen ganzen Tag Fr. 12.— bis Fr. 15.—

für einen halben Tag „ 6.— „ „ 8.—

zu beanspruchen.

§ 14. Honorare für Experten, Berufsleute etc sind von der zuständigen Behörde den Anforderungen und Leistungen angemessen auszurichten.

V. Urlaub, Krankheiten, Pension.

§ 15. Seder Beamte und zuständige Angestellte der Verwaltung kann jährlich unter Fortbezug seiner Besoldung einen 14tägigen Urlaub beanspruchen, über dessen Antritt der zuständige Vorgesetzte entscheidet.

Gesuche um längern Urlaub sind bei den Behörden bzw. bei dem kompetenten Vorgesetzten anzubringen.

§ 16. In Krankheitsfällen wird nach Anleitung von § 341 des Obligationenrechtes verfahren.

Wenn ein Beamter oder Angestellter wegen anhaltender Krankheit oder Altersschwäche nicht mehr, oder nur teilweise imstande ist, der ihm übertragenen Stelle vorzustehen, so kann ihm durch die kompetente Behörde ein Gehülfe beigegeben werden. Die Behörde setzt die Besoldung des Gehülfen fest und bestimmt, ob und welchen Beitrag an dieselbe der vertretene Beamte oder Angestellte zu leisten habe.

§ 17. Die Gemeindeversammlung kann auch langjährigen, getreuen Beamten und Angestellten auf Antrag der zuständigen Behörde eine jährliche Pension bis auf Fr. 1000.— bestimmen.

§ 18. Beamte, Angestellte oder Personen, welche bei Erfüllung ihrer Dienstpflicht Unfällen leicht ausgesetzt sind, werden von der Gemeinde versichert und haben Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich auf Art. 6 des Bundesgesetzes betr. Haftpflicht aus Fabrikbetrieb.

§ 19. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten oder Angestellten haben dessen Besoldung noch während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, zu beziehen.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister.

VI. Vollziehungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 20. Bei Neuwahlen von Beamten und Angestellten werden die Besoldungen von der zuständigen Behörde, sofern sie nicht fest bestimmt sind, nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

§ 21. Beamten und Angestellten, deren Besoldung bereits den nach dieser Verordnung zu bestimmenden Ansat übersteigt, bleibt diese Besoldung gewahrt.

§ 22. Die kompetente Behörde setzt nach Genehmigung dieser Verordnung durch die Gemeindeversammlung die Besoldung mit Wirkung ab 1. Januar 1918 und unter Anrechnung der bisherigen Amtstätigkeit fest.

§ 23. Durch diese Verordnung tritt diejenige vom 24. Februar 1910 außer Kraft.

Zollikon, den 20. Juli 1917.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:
E. Wetti.

Der Schreiber:
Wilh. Bleuler.

